

Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO

Vereinbarung mit der
Byte Solution GmbH & Co. KG

- Auftragsverarbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt -

Präambel

- (1) Der Auftraggeber lässt durch den Auftragnehmer auf Grundlage der vertraglich vereinbarten Leistungen und der zu Grunde gelegten allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen bzw. allgemeinen Geschäftsbedingungen personenbezogene Daten verarbeiten. Mit der vorliegenden Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (kurz Vereinbarung, AVV oder AV-Vertrag) schließen die Parteien die erforderlichen datenschutzrechtlichen Regelungen der Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab.
- (2) Diese Vereinbarung regelt die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien hinsichtlich der unter Ziffern 2 und 3 dargestellten und ggf. mittels Anlage 1 konkretisierten Auftragsinhalte.
- (3) Sämtliche in dieser Vereinbarung beschriebenen Verpflichtungen finden grundsätzlich Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit der Auftragserfüllung in Zusammenhang stehen und bei denen Mitarbeiter (m/w/d) des Auftragnehmers oder durch den Auftragnehmer beauftragte Dritte mit personenbezogenen Daten des Auftraggebers in Berührung kommen bzw. kommen können.

1 Definitionen und anwendbare Gesetze

Es gelten die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DSGVO, § 2 UWG, § 2 TTDSG, § 2 TMG. Sollten in den Artikeln bzw. Paragraphen sich widersprechende Darstellungen zu finden sein, gelten die Definitionen in der Rangfolge DSGVO, Landesrecht, UWG, TTDSG und TMG. Weiterhin gelten folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Anonymisierung

Prozess, bei dem personenbezogene Daten entweder vom für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen allein oder in Zusammenarbeit mit einer anderen Partei unumkehrbar so verändert werden, dass sich die betroffene Person danach weder direkt noch indirekt identifizieren lässt (Quelle: DIN EN ISO 25237).

(2) Drittland

Ein Land außerhalb der EU/EWR.

(3) Hauptvertrag

Der vorliegende Auftragsverarbeitungs-Vertrag basiert in Auszügen (Präambel, 1. Definition und anwendbare Gesetze) auf der Vers. 2.1 v. 14.09.2018 der Zusammenarbeit der Verbände: BvD, bvitg, GMDS, DKG, GDD (Lizenz: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>)

Vertrag (i.d.R. ein Dienst- oder Werkvertrag), in welchem alle Einzelheiten der Verarbeitung beschrieben sind. Im Folgenden auch Leistungsvereinbarung genannt.

(4) Unterauftragnehmer

Vom Auftragnehmer beauftragter Leistungserbringer, dessen Dienstleistung und/oder Werk der Auftragnehmer zur Erbringung der in diesem Vertrag beschriebenen Leistungen gegenüber dem Auftraggeber benötigt.

(5) Verarbeitung im Auftrag

Verarbeitung im Auftrag ist die Verarbeitung personenbezogener Daten durch einen Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

(6) Weisung

Weisung ist die auf einen bestimmten datenschutzmäßigen Umgang (zum Beispiel Anonymisierung, Sperrung, Löschung, Herausgabe) des Auftragnehmers mit personenbezogenen Daten gerichtete Anordnung des Auftraggebers. Die Weisungen werden anfänglich durch einen Hauptvertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung).

2 Gegenstand und Dauer des Vertrags

(1) Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend „Daten“ genannt) durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber in dessen Auftrag und nach dessen Weisung im Zusammenhang mit der Wahrnehmung und als Ergänzung der vertraglich vereinbarten Aufgaben. Die Vereinbarung gilt entsprechend für (Fern-) Prüfung und Wartung automatisierter Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen, wenn dabei ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann. Eine Erweiterung und Konkretisierung des Gegenstandes kann mittels der Anlage 1 erfolgen.

(2) Dauer

- a. Die Laufzeit dieses AV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit der Leistungsvereinbarung (z. B. mittels angenommener Angebote), sofern sich aus den Bestimmungen dieses AV-Vertrages nicht etwas anderes ergibt. Die Möglichkeit zur fristlosen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
- b. Es ist den Vertragspartnern bewusst, dass ohne Vorliegen eines gültigen AV-Vertrages, z. B. bei Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses, keine (weitere) Auftragsverarbeitung durchgeführt werden darf.

- c. Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der in der Leistungsvereinbarung festgelegten Form.
- (3) Der Vertrag gilt unbeschadet des vorstehenden Absatzes so lange, wie der Auftragnehmer personenbezogene Daten des Auftraggebers verarbeitet (einschließlich Backups).
- (4) Soweit sich aus anderen Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer anderweitige Abreden zum Schutz personenbezogener Daten ergeben, soll dieser Vertrag zur Auftragsverarbeitung vorrangig gelten, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich etwas anderes.

3 Konkretisierung des Vertragsinhalts

(1) Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Art und Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber sind in der Leistungsvereinbarung konkret beschrieben

Eine Erweiterung und Konkretisierung der Art und des Zwecks sind mittels der Anlage 1 möglich.

(2) Art der Daten

Soweit die Arten der verwendeten personenbezogenen Daten in der Leistungsvereinbarung nicht konkret beschrieben sind, kann die Beschreibung mittels der Anlage 1 erfolgen.

(3) Kategorien betroffener Personen

Soweit die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen in der Leistungsvereinbarung nicht konkret beschrieben sind, kann die Beschreibung mittels der Anlage 1 erfolgen.

4 Technisch-organisatorische Maßnahmen (TOM)

(1) Der Auftragnehmer ergreift in seinem Verantwortungsbereich alle erforderlichen technisch-organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO zum Schutz der personenbezogenen Daten und übergibt dem Auftraggeber die Dokumentation zur Prüfung [Anlage 4]. Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Vertrags.

(2) Soweit die Prüfung/ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(3) Die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Auftragnehmer zukünftig gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Über wesentliche Änderungen, die durch den Auftragnehmer zu dokumentieren sind, ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die Anzeige kann insbesondere erfolgen durch

- E-Mail-Versand an den Auftraggeber
- Bekanntgabe einer vom Auftragnehmer an den Auftraggeber bereitgestellten Softwarelösung.
- Veröffentlichung auf der Homepage des Auftragnehmers unter www.bytesolution.de/rechtliches.

(5) Die Verarbeitung von Daten, die diesem Vertrag unterliegen, in Privatwohnungen (Homeoffice bzw. Heim- und Tlearbeit von Beschäftigten des Auftragnehmers) gilt als erteilt. Der Auftragnehmer darf dabei das vereinbarte Sicherheitsniveau nicht wesentlich unterlaufen.

5 Rechte von betroffenen Personen (Auskunft, Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten)

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich mittels geeigneter technisch-organisatorischer Maßnahmen bei der Beantwortung und Umsetzung von Anträgen betroffener Personen hinsichtlich ihrer Datenschutzrechte. Er darf die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers beauskunften, portieren, berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Auftragnehmer wendet, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.

(2) Soweit vom Leistungsumfang umfasst, sind die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung sowie Datenportabilität nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers unmittelbar durch den Auftragnehmer sicherzustellen.

6 Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer hat, zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrags, eigene gesetzliche Pflichten gemäß der DSGVO; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Schriftliche Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeiten gemäß Art. 38 und 39 DSGVO ausübt. Dessen jeweils aktuelle Kontaktdaten sind auf der Homepage des Auftragnehmers leicht zugänglich hinterlegt.
- b) Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß Artt. 28 Abs. 3 S. 2 lit. b, 29, 32 Abs. 4 DSGVO. Der Auftragnehmer setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Auftragnehmer und jede dem Auftragnehmer unterstellte Person, die berechtigterweise Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeiten, einschließlich der in diesem Vertrag eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
- c) Die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses entsprechend § 3 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG). Alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, müssen auf das Fernmeldegeheimnis verpflichtet und über die sich aus diesem Auftrag ergebenden besonderen Verpflichtungen belehrt werden.
- d) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.
- e) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Vertrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- f) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten, einem anderen Anspruch oder einem Informationsersuchen im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- g) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- h) Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen seiner Kontrollbefugnisse nach Ziffer 8 dieses Vertrags.

- i) Der Auftragnehmer meldet Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber in der Weise, dass der Auftraggeber seinen gesetzlichen Pflichten, insbesondere nach Art. 33, 34 DSGVO nachkommen kann. Er fertigt über den gesamten Vorgang eine Dokumentation an, die er dem Auftraggeber für weitere Maßnahmen zur Verfügung stellt.
- j) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber in seinem Verantwortungsbereich und soweit möglich im Rahmen bestehender Informationspflichten gegenüber Aufsichtsbehörden und Betroffenen und stellt ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung. Dies gilt auch für Unterstützungsleistungen bei der Prüfung und Durchführung von Meldepflichten bei (möglichen) Datenpannen.
- k) Soweit der Auftraggeber zur Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung verpflichtet ist, unterstützt ihn der Auftragnehmer unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen. Gleiches gilt für eine etwaig bestehende Pflicht zur Konsultation der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde.

(2) Dieser Vertrag entbindet den Auftragnehmer nicht von der Einhaltung anderer Vorgaben der DSGVO.

7 Unterauftragsverhältnisse

(1) Als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragnehmer in Anspruch nimmt, z.B. Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Reinigungsleistungen oder Bewachungs-dienstleistungen. Wartungs- und Prüfleistungen stellen dann ein Unterauftragsverhältnis dar, wenn sie für IT-Systeme erbracht werden, die im Zusammenhang mit einer Leistung des Auftragnehmers nach diesem Vertrag erbracht werden. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Auftragnehmer darf Unterauftragnehmer (weitere Auftragsverarbeiter) nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher bzw. dokumentierter Zustimmung des Auftraggebers beauftragen.

- a) Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der in Anhang 2 bezeichneten Unterauftragnehmer unter der Bedingung einer vertraglichen Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO mit dem Unterauftragnehmer zu.

b) Die Auslagerung auf weitere Unterauftragnehmer der Wechsel der gemäß Anlage 2 bestehenden Unterauftragnehmer sind zulässig, soweit:

- der Auftragnehmer eine solche Auslagerung auf Unterauftragnehmer dem Auftraggeber in einer angemessenen Zeit, die 14 Tage nicht unterschreiten darf, vorab schriftlich oder in Textform anzeigt und
- der Auftraggeber nicht bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Daten gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform Einspruch gegen die geplante Auslagerung erhebt und
- eine vertragliche Vereinbarung nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 2-4 DSGVO zugrunde gelegt wird.

c) Die vertraglichen Vereinbarungen mit Unterauftragnehmern werden dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorgelegt, wobei geschäftliche Klauseln ohne datenschutzrechtlichen Bezug hiervon ausgenommen sind.

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Auftraggebers an den Unterauftragnehmer und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterbeauftragung gestattet. Die Einhaltung und Umsetzung der technisch-organisatorischen Maßnahmen beim Unterauftragnehmer wird unter Berücksichtigung des Risikos beim Unterauftragnehmer vorab der Verarbeitung personenbezogener Daten und sodann regelmäßig durch den Auftragnehmer kontrolliert. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die Kontrollergebnisse auf Anfrage zur Verfügung. Der Auftragnehmer stellt ferner sicher, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Unterauftragnehmern wahrnehmen kann.

(4) Erbringt der Unterauftragnehmer die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Auftragnehmer die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterauftragnehmer bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Hauptauftragnehmers (mind. Textform). Sämtliche vertraglichen Regelungen in der Vertragskette sind auch dem weiteren Unterauftragnehmer aufzuerlegen.

8 Internationale Datentransfers

(1) Jede Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation bedarf einer dokumentierten Weisung des Auftraggebers und bedarf der Einhaltung der Vorgaben zur Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer nach Kapitel V der DSGVO.

Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet

ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt.

- Der Auftraggeber gestattet eine Datenübermittlung in ein Drittland. In der Anlage 2 werden die Maßnahmen zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus aus Art. 44 ff. DSGVO im Rahmen der Unterbeauftragung spezifiziert.

(2) Soweit der Auftraggeber eine Datenübermittlung an Dritte in ein Drittland anweist, ist er für die Einhaltung von Kapitel V der DSGVO verantwortlich.

9 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat das Recht, im Benehmen mit dem Auftragnehmer Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb während der üblichen Geschäftszeiten zu überzeugen.

(2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich der Auftraggeber von der Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers nach Art. 28 DSGVO überzeugen kann. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis der technisch-organisatorischen Maßnahmen zur Einhaltung der besonderen Anforderungen des Datenschutzes allgemein sowie solche, die den Auftrag betreffen, kann erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor, Qualitätsauditor);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundsatz).

(4) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen. Die Höhe des

Vergütungsanspruches richtet sich nach den geltenden Verrechnungssätzen / der Leistungsvereinbarung.

10 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten nur auf Basis dokumentierter Weisungen des Auftraggebers, es sei denn er ist nach dem Recht des Mitgliedstaats oder nach Unionsrecht zu einer Verarbeitung verpflichtet. Mündliche Weisungen bestätigt der Auftraggeber unverzüglich (mind. Textform). Die anfänglichen Weisungen des Auftraggebers werden durch diesen Vertrag festgelegt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

11 Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

(1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.

(2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber – spätestens aber mit Beendigung der Leistungsvereinbarung – hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, dem Auftraggeber auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende dem Auftraggeber übergeben.

12 Sonstiges

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz des Auftragnehmers. Dieser Gerichtsstand gilt vorbehaltlich eines etwaigen ausschließlich gesetzlichen Gerichtsstandes. Dieser Vertrag unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland.

- (2) Der Auftraggeber erkennt diese Vereinbarung als Teil der AGB über die/das von ihm gebuchte/n Produkt/e bzw. Dienstleistung/en an. Bei etwaigen Widersprüchen gehen Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung den Regelungen des Hauptvertrages vor.
- (3) Die Haftung und Vergütungspflichten für Leistungen, die zur Erfüllung von (Neben-)Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung erbracht werden, richten sich nach den Leistungsmodalitäten des Hauptvertrag.
- (4) Die Parteien werden versuchen, alle Probleme, die bei der Durchführung dieser Vereinbarung entstehen, gütlich durch Verhandlung zu lösen. Gelingt es den Parteien nicht, ihre Meinungsverschiedenheiten binnen 60 Tagen nach der Aufforderung zur Aufnahme von Verhandlungen gütlich beizulegen, werden sie ein Mediationsverfahren gemäß § 1 Mediationsgesetz durchführen. Entsprechendes gilt, wenn die Verhandlungen nicht binnen 30 Tagen nach Zugang der Aufforderung aufgenommen werden. Durch diese Vereinbarung ist keine Partei gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.
- (5) Eventuelle Lücken, Widersprüche bzw. unwirksame Teile dieser Vereinbarung sind so zu ergänzen, auszulegen bzw. abzuändern, dass der angestrebte Zweck möglichst weitgehend und von Anfang an erreicht wird. Jedenfalls sollen dadurch die Regelungen der Vereinbarung nicht insgesamt unwirksam werden.

Anlage 1: Erweiterung des Gegenstandes und Konkretisierung des Vertragsinhaltes, Art der Daten und Kategorien betroffener Personen sowie Auflistung weiterer anwendbarer Gesetze

(1) Der Auftragnehmer wird durch den Auftraggeber mit folgenden weiteren Aufgaben betraut:

Wartung, Hosting, Support, Entwicklung und Beratung rund um die tatsächlich gebuchten Dienstleistungen und Produkte des Auftragnehmers, insbesondere des:

- Datenschutzmanagementsystems: Privacy Management Cloud (kurz "PRIMA Cloud)
- Hinweisgebersystems: PRIMA Hinweisgeber



www.PRIMA-Cloud.de

(2) Der Auftragnehmer erhält dabei u. U. Zugriff auf folgende personenbezogene Daten (dadurch, dass der Auftraggeber ihm die Daten bereitstellt, den Zugriff auf die Daten ermöglicht oder ihn mit der Erhebung beauftragt) und Kategorien betroffener Personen:

a) Art der Daten

- Personenstammdaten (z. B. Mitarbeiter, Kooperationspartner, nicht med. Patientendaten)
- Kontaktdaten/Kommunikationsdaten (z. B. IP-Adressen, Telefon, E-Mail)
- Vertragsstammdaten (Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- Auskunftangaben (von Dritten, z.B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Sonstige, derzeit nicht näher bestimmbar Datenarten
- Besondere Kategorien von Daten(arten), insbesondere
 - rassische oder ethnische Herkunft,
 - religiöse Überzeugung
 - weltanschauliche (philosophische) Überzeugung

- politische Überzeugungen/Meinungen
- Gesundheit (inkl. genetischer Daten)
- Medizinische Patientendaten (Befunde, Diagnosen, ...)
- Biometrischen Daten zur (eindeutigen) Identifizierung einer Person
- Gewerkschaftszugehörigkeit
- Sexualleben oder der sexuellen Orientierung

b) Bei den Betroffenen handelt es sich um (Kategorien betroffener Personen):

- Kunden
- Interessenten
- Abonnenten
- Beschäftigte
- Lieferanten
- Handelsvertreter
- Ansprechpartner
- Sonstige, derzeit nicht näher bestimmbare Betroffenenkreise

(3) Der Zugriff auf die bzw. die Verarbeitung/Erhebung der Daten erfolgt:

- mittels des durch den Auftraggeber beim Auftragnehmer gebuchten Produktes
- gemäß Beauftragung/Leistungsvereinbarung

Anlage 2 - Genehmigte Unterauftragsverhältnisse

Es werden keine Unterauftragnehmer eingesetzt.

Der Auftraggeber stimmt der Beauftragung der nachfolgenden Unterauftragnehmer - unter der Bedingung der Einhaltung der Regelungen des Hauptvertrages und der gesetzlichen Regelungen - zu.

| Firma Unter- auftrag- nehmer | Anschrift/ Land | Leistung | Angaben zu geeigneten Garantien bei Datenübermittlungen in ein Drittland |
|---|---|--|---|
| Hetzner Online GmbH | Industriestr. 25, 91710 Gunzenhausen Deutschland | Diverse IT- Unterstützungsleistungen, insbesondere Bereitstellung, Betrieb und Sicherung der Serverinfrastruktur | Nicht erforderlich |
| IONOS SE | Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur Deutschland | Diverse IT- Unterstützungsleistungen, insbesondere Webhosting | Nicht erforderlich |

Anlage 3: Weisungsberechtigte Personen

Die folgenden Personen(gruppen) sind berechtigt Weisungen gegenüber dem Auftragnehmer zu erteilen:

| | |
|---|----|
| Geschäftsführung, Verwaltungsleitung | JA |
| IT-Leitung | JA |
| Projektleiter | JA |
| Weitere vom Auftraggeber mit der Betreuung seiner Daten beauftragte Personen, z.B. regionale Systembetreuer | JA |

Anlage 4: Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) des Auftragnehmers

Die jeweils gültigen technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) sind, sofern diese nicht direkt dem Auftraggeber ausgehändigt wurden, auf der Webseite des Auftragnehmers unter <https://bytesolution.de/rechtliches> zu finden.